

## Aus der Arbeit des Fachausschusses Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)

Die Sachgebiete 1 bis 13 des Fachausschusses  
„Persönliche Schutzausrüstungen“ (FA „PSA“) informieren:

### BG-Regeln und mehr (Teil 1/3)

Die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz zu gewährleisten, ist eine der wichtigsten Aufgaben aller gewerblichen Berufsgenossenschaften. Hierzu gehört neben der Vermeidung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren auch die Vermeidung von Berufskrankheiten und Wegeunfällen. Um diese Aufgaben wahrzunehmen, wurden bei der Berufsgenossenschaftlichen Zentrale für Sicherheit und Gesundheit (BGZ) beim Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V. (HVBG) Fachausschüsse eingerichtet. Einer dieser Fachausschüsse ist der Fachausschuss „Persönliche Schutzausrüstungen“ ([www.hvbg.de/psa](http://www.hvbg.de/psa)). In dem nachfolgenden Artikel werden die wichtigsten Ziele und Aufgaben der insgesamt 13 Sachgebiete erläutert sowie die aktuellen Adressen, Daten und Ansprechpartner mitgeteilt.

**Die Federführung des FA „PSA“ ...** obliegt der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft ([www.bgbau.de](http://www.bgbau.de)), wobei sich die Geschäftsstelle des FA „PSA“ im BG BAU-Arbeitsschutzzentrum Haan befindet; in der Geschäftsstelle des FA „PSA“ werden u. a. die Aktivitäten der 13 Sachgebiete koordiniert.

Leiter des Fachausschusses „PSA“ ist:

**Dipl.-Ing. Karl-Heinz Noetel**  
Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft  
Leiter Prävention  
Viktoriastr. 21, 42115 Wuppertal  
Tel.: (0202) 398-1320, Fax: (0202) 398-1409  
E-Mail: [karl-heinz.noetel@bgbau.de](mailto:karl-heinz.noetel@bgbau.de)

Referent des Fachausschusses „PSA“  
in der Geschäftsstelle ist:

**Dipl.-Ing. Rolf Ebenig**  
Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft  
Arbeitsschutzzentrum Haan  
Zentrum für Sicherheitstechnik  
Zwungenberger Str. 68, 42418 Haan  
Tel.: (02129) 576 - 431  
Fax: (02129) 576 - 400  
E-Mail: [Rolf.Ebenig@bgbau.de](mailto:Rolf.Ebenig@bgbau.de)

Zuständiger Referent im Referat  
„Persönliche Schutzausrüstungen“ bei  
der Berufsgenossenschaftlichen Zentrale  
für Sicherheit und Gesundheit (BGZ) ist:

**Dipl.-Ing. Joachim Berger**  
Alte Heerstraße 11  
53757 St. Augustin  
Tel.: (02241) 231-1354  
Fax: (02241) 9342-354  
E-Mail: [Joachim.Berger@hvbg.de](mailto:Joachim.Berger@hvbg.de)

### Aufgaben, Angebote und Ansprechpartner der Sachgebiete des FA „PSA“

Aufgabe der Sachgebiete (frühere Bezeichnung „Arbeitskreise“) ist es u. a., Hersteller, Benutzer und Institutionen in allen Fragen zu PSA des jeweiligen Sach- und Fachgebietes zu beraten; hierzu zählen auch Tätigkeiten im Rahmen der Messekommissionen. Bekanntlich kommen Persönliche Schutzausrüstungen erst dann zum Einsatz, wenn Versicherte trotz technischer oder organisatorischer Maßnahmen Unfall- oder Gesundheitsgefahren ausgesetzt sind. In diesen Fällen sind vom Unternehmer den Versicherten auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung geeignete PSA in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen und von den Versicherten bestimmungsgemäß zu benutzen. Doch welche PSA ist geeignet? PSA sind u. a. dann geeignet, wenn sie entsprechend der Arbeitsaufgabe eingesetzt werden können und die gegebenenfalls erforderlichen Baumusterprüfungen durch eine notifizierte Stelle durchgeführt wurden. Durch die Verwendung geeigneter PSA soll sichergestellt werden, dass die ermittelten Gefährdungen auf ein möglichst geringes Restrisiko begrenzt sind. Im täglichen Betriebsalltag ergeben sich viele Fragestellungen zu Persönlichen Schutzausrüstungen. Es ist daher u. a. eine wesentliche Aufgabe der 13 fachlich gegliederten Sachgebiete des FA „PSA“, Fragestellungen aus der Praxis zu allen PSA-Arten sowie zu Schutznetzen und Personen-Notsignal-Anlagen zu bearbeiten und Antworten darauf zu geben. Auf der Homepage des FA „PSA“ ([www.hvbg.de/psa](http://www.hvbg.de/psa)) können wichtige und häufig gestellte

Fragen mit den Antworten des jeweiligen Sachgebietes jederzeit abgerufen werden. Aufgrund der Komplexität „Persönlicher Schutzausrüstungen“ sind viele Mitarbeiter(innen) der Sachgebiete auch in der Normungsarbeit auf nationaler, europäischer und ggf. internationaler Ebene tätig. Darüber hinaus haben die 13 Sachgebiete die Aufgabe, entsprechend dem fachlichen Aufgabenbereich auch „Regeln für die sichere Benutzung“ und Informationen für die Praxis aufzustellen und damit dem Anwender Hinweise für die sichere Durchführung seiner Arbeitsansätze zu geben. Die Zielrichtungen und Aktivitäten der 13 Sachgebiete werden im Lenkungsgrremium des FA „PSA“ u. a. besprochen, abgestimmt und ständig weiterentwickelt. Was im Einzelnen von den Sachgebieten bearbeitet, geleistet und angeboten wird und wie und wo die Fachleute erreicht werden können, wird im Folgenden dargestellt.

### Sachgebiet 01 „Abseilgeräte“

Abseilgeräte sind Rettungsgeräte, mit denen sich eine Person von einem höheren zu einem tiefer gelegenen Ort entweder selbst oder mit Hilfe einer zweiten Person mit einer begrenzten Geschwindigkeit abseilen kann. Abseilgeräte werden eingesetzt, wenn Rettungswege wie Treppen oder Leitern in Notfällen nicht zur Verfügung stehen. In einem geeigneten Rettungsgurt wird die zu rettende Person an einem Seil hängend aus der Höhe heruntergelassen. Mit der Bremse des Abseilgerätes kann die Geschwindigkeit so geregelt werden, dass die Person sicher herabgelassen werden kann. Allgemein unterliegen Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz der EG-Richtlinie 89/686/EWG. Gemäß Artikel 8 dieser Richtlinie gehören Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz zu denjenigen Schutzausrüstungen, die gegen tödliche Gefahren oder ernste und irreversible Gesundheitsschäden schützen sollen (Kategorie III). Das bedeutet u. a., dass diese Persönlichen Schutzausrüstungen nur dann in den Verkehr gebracht und damit benutzt werden dürfen, wenn für sie von einer notifizierte Stelle eine EG-Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt worden ist. Für Abseilgeräte muss eine geeignete „Qualitätssicherung“ gem. Artikel 11 der EU-Richtlinie sichergestellt sein. Wenn Abseilgeräte die in der harmonisierten DIN EN 341 enthaltenen sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllen, kann

im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass die EU-Richtlinie eingehalten ist. Abseilgeräte werden beispielsweise in folgenden Bereichen bzw. Situationen eingesetzt:

- ▶ Rettung von Fahrgästen aus Seilbahnfahrzeugen.
- ▶ Bei Führerständen von Kranen und Regalbedienungsgeräten, die nicht über Notabstiege verfügen.
- ▶ Bei hochgelegenen Arbeitsplätzen in Anlagen der chemischen Industrie.
- ▶ Bei Bohrtürmen von Erdöl- oder Erdgasbohrungen.
- ▶ Bei Arbeiten auf Hochspannungsmasten.
- ▶ An Gebäuden (Hochhäusern), wenn eine Rettung vor Feuer nur noch an der Fassade möglich ist.
- ▶ An Fernmeldetürmen und -masten.
- ▶ An Windkraftanlagen.
- ▶ In der chemischen und petrochemischen Industrie.

*Ihr Ansprechpartner:*

**Obmann des SG „Abseilgeräte“**  
**Dipl.-Ing. Edwin Mehrfeld**  
Berufgenossenschaft der Bauwirtschaft  
Prävention, Region Köln  
Eulenbergstr. 13-21  
51065 Köln  
Tel. (Zentrale): (0221) 9373 - 310  
Fax: (0221) 9373 - 445  
E-Mail: [edwin.mehrfeld@bgbau.de](mailto:edwin.mehrfeld@bgbau.de)

### **Sachgebiet 02 „Atemschutz“**

Atemschutzgeräte sind erforderlich gegen luftgetragene Schadstoffe und gegen Sauerstoffmangel.

Zu den Atemschutzgeräten zählen u. a.:

- ▶ Atemanschlüsse (Masken, Hauben, Atemschutzhelme, Atemschutzanzüge).
- ▶ Filtergeräte gegen Partikel, Gase und Dämpfe, einschließlich filtrierende Halbmasken und Filtergeräte mit Gebläse.
- ▶ Isoliergeräte (Schlauchgeräte, Behältergeräte mit Druckluft und Sauerstoff-Kreislaufgeräte mit Drucksauerstoff oder Chemikalsauerstoff).

Von den Mitarbeitern des Sachgebietes wird die BG-Regel „Benutzung von Atemschutzgeräten“ (BGR 190) erarbeitet, worin auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung Regeln für die Auswahl und die Benutzung von Atemschutzgeräten für Arbeit und Rettung sowie für Fluchtzwecke aufgeführt sind. Fragen zu diesen Regeln sind regelmäßig Inhalte von Sachgebietsitzungen sowie der Beratung von

Herstellern und Benutzern. Hierzu zählen insbesondere Fragen zur Ausbildung der Geräteträger, zu Tragezeitbegrenzungen oder auch zur Instandhaltung von Atemschutzgeräten.

Atemschutzgeräte sollen, als Persönliche Schutzausrüstung getragen, gegen tödliche Gefahren und irreversible Gesundheitsschäden schützen (Kategorie III der PSA-Richtlinie). Aus diesem Grund dürfen nur solche Atemschutzgeräte in Verkehr gebracht werden, die bei einer akkreditierten Prüfstelle geprüft und zertifiziert wurden und mit einem CE-Zeichen gekennzeichnet sind.

Das Sachgebiet ist darüber hinaus an der Erarbeitung nationaler (DIN), europäischer (CEN) und internationaler (ISO) Normen beteiligt. Aufgabe in diesen Gremien ist es, die sich aus den ergonomischen Anforderungen und der Praxis der Unfallverhütung ergebenden Erkenntnisse in die Normung einzubringen. Moderne Atemschutzgeräte sollen wenig belasten und einfach zu handhaben sein.

Das Wissen über Belastungen beim Tragen von Atemschutzgeräten wird im Ausschuss „Arbeitsmedizin“ bei der Überarbeitung des berufsgenossenschaftlichen Grundsatzes für arbeitsmedizinische Vorsorge G26 „Atemschutzgeräte“ eingebracht. Das Sachgebiet hat für diese Arbeitsgruppe die Obmannschaft übernommen.

*Ihr Ansprechpartner:*

**Obmann des SG „Atemschutz“**  
**Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Gratz**  
BG der chemischen Industrie  
Kurfürsten-Anlage 62  
69115 Heidelberg  
Tel. (Durchwahl): (06221) 523 - 815  
Tel. (Zentrale): (06221) 523 - 0  
Fax: (06221) 523 - 820  
E-Mail: [hgratz@bgchemie.de](mailto:hgratz@bgchemie.de)

### **Sachgebiet 03 „Augenschutz“**

Augen- und Gesichtsschutz soll einen wirksamen Schutz gegen mechanische, optische, chemische oder auch thermische Einwirkungen bieten.

Augen- und Gesichtsschutz wird als Gestellbrille, Korbbrille, Schutzschild oder Schuttschirm angeboten. Sowohl Sichtscheiben als auch Tragkörper müssen entsprechend den Anforderungen der europäischen Richtlinie 89/686/EG geprüft sein.

Aufgrund der sehr unterschiedlichen Anforderungen an Augen- und Gesichtsschutz ist es für den Anwender nicht

**Anzeige Altec  
70 mm hoch  
SW  
(Stand bitte  
beibehalten!)  
DU folgt**

immer einfach, die richtige Ausrüstung auszuwählen. Das Sachgebiet hat deshalb die BG-Regel „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“ (BGR 192) erarbeitet, um die Auswahl von Augen- und Gesichtsschutz zu vereinfachen und sicherzustellen, dass auch immer der richtige Augen- und Gesichtsschutz eingesetzt wird. Das Sachgebiet ist darüber hinaus an der Harmonisierung europäischer Normen beteiligt. Es versucht dort, die sich aus der Praxis der Unfallverhütung ergebenden Erkenntnisse in die Normung einzubringen. Damit soll erreicht werden, Augenschutz möglichst praxispflichtgerecht zu normieren.

Das Sachgebiet steht sowohl den Herstellern als auch den Benutzern mit Ratschlägen zur richtigen Auswahl und zum richtigen Einsatz zur Verfügung. Über diese ständige Kommunikationsschiene soll versucht werden, Probleme, die im Zusammenhang mit der Benutzung von Augenschutz auftreten können, möglichst schnell zu beheben sowie die sich daraus ergebenden Erkenntnisse allen interessierten Beteiligten zur Verfügung zu stellen.

*Ihr Ansprechpartner:*

**Obmann des SG „Augenschutz“**  
**Dipl.-Ing. Matthias Stenzel**  
Bergbau-BG (Bezirksverwaltung Bonn)  
Schumannstr. 8  
53113 Bonn  
Tel. (Durchwahl): (0228) 2602 - 151  
Tel. (Zentrale): (0228) 2602 - 0  
Fax: (0228) 2602 - 188  
E-Mail: [m.stenzel@bn.bergbau-bg.de](mailto:m.stenzel@bn.bergbau-bg.de)

(Fortsetzung in Ausgabe 4/06)